

legt wird, besteht die Gefahr, daß ein und derselbe Gegenstand entweder doppelt besteuert oder überhaupt nicht steuerlich erfaßt wird, wenn nämlich der Betriebsinhaber zwischen Abschlußzeitpunkt und Feststellungszeitpunkt, also zwischen 30. September 1930 und 1. Januar 1931 Vermögensgegenstände aus dem gewerblichen Vermögen ausscheidet und seinem sonstigen Vermögen zuführt. Bei Kapitalgesellschaften kommt dies nicht in Betracht, da diese ohnehin nur Betriebsvermögen haben können. Durch § 49 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes wird nun bestimmt, daß derartige zwischenzeitliche Verfügungen für Steuerzwecke unbeachtet bleiben. Das gleiche gilt gemäß § 49 Abs. 2, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Feststellungszeitpunkt aus dem inländischen Teil des Gewerbebetriebs Gegenstände ausgeschieden und in einen ausländischen Gewerbebetrieb transferiert werden, ohne daß jenem ein entsprechender Gegenwert zugeführt wird. Dies gilt jedoch nicht für Gewinnausschüttungen oder für Fälle, in denen der Betriebsinhaber nachweist, daß die Ausscheidung der Gegenstände in der Absicht entsprechender Einschränkung des inländischen Betriebs erfolgt ist.

Aus der Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 15 S. 152 ergibt sich ferner, daß die Aufnahme von Wertpapieren in die Bilanz beim Einzelkaufmann nicht entscheidend ist für die Frage, ob die Papiere zum Betriebs- oder sonstigen Vermögen gehören, sondern entscheidend ist ausschließlich die aus den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entnehmende Widmung.

Für die Abzugsfähigkeit von Schulden vom Betriebsvermögen ist erforderlich, daß beide miteinander im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Ein solcher liegt dann vor, wenn die Entstehung der Schuld ursächlich und unmittelbar auf Vorgänge zurückzuführen ist, die den belasteten Gegenstand betreffen (R.F.H. Bd. 24 S. 261). Deshalb belasten Schulden, die anlässlich eines Erbvorganges entstanden sind, nicht das Betriebs-, sondern nur das sonstige Vermögen. Ebensovienig sind abzugsfähig die von einem Gewerbetreibenden zugunsten seiner minderjährigen Kinder schenkungsweise in die Geschäftsbücher eingetragenen Forderungen gegen sich; Hypothekenschulden nur dann, wenn sie zur Stützung des Gewerbebetriebs aufgenommen worden sind. Die Gründungskosten einer G. m. b. H. sind nach einer Entscheidung des R.F.H. vom 28. 8. 30 als Betriebschuld abzugsfähig, soweit, wie üblich, die Gesellschaft nach dem Vertrage verpflichtet ist, diese Lasten zu tragen. Schulden, die rückwirkend auf den Feststellungszeitpunkt begründet worden sind, werden vom Reichsfinanzhof zum Abzug grundsätzlich nicht zugelassen, ebensovienig Darlehen, die der eine Ehegatte dem anderen für seinen Gewerbebetrieb gegeben hat, sofern beide Ehegatten zusammen veranlagt werden. Drohende Prozeßverluste können als Passivum berücksichtigt werden (R.F.H. Bd. 9 S. 243). Bei Gesamtschuldverhältnissen und Bürgschaftsverpflichtungen darf grundsätzlich eine Passivierung erfolgen, jedoch unter Berücksichtigung etwaiger Rückgriffsrechte.

Besonders wichtig ist die Frage der Abzugsfähigkeit von Steuerschulden. Soweit sie den Betrieb als solchen belasten, sind sie abzugsfähig, also insbesondere Gewerbesteuer, Grundsteuer und Hauszinssteuer für Betriebsgrundstücke, Umsatzsteuer, rückständige Ausbringungsumlagen. Dagegen ist die Einkommensteuerschuld beim Einzelkaufmann vom Betriebsvermögen nicht abzugsfähig, ebensovienig findet ein Abzug der Erbschaftsteuerschuld vom ererbten Betriebsvermögen statt, sondern lediglich vom Gesamtvermögen. Bei Aktiengesellschaften dagegen ist sowohl die rückständige Körperschaftsteuer wie Vermögensteuer als Betriebschuld abzugsfähig. Bei Erwerbsgesellschaften gehört der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres zum Betriebsvermögen am Bilanzstichtag, auch wenn der Gewinn später noch verteilt wird (R.F.H. Bd. 22 S. 75).

In ähnlicher Weise wie bei der Kapitalverkehrsteuer ist auch bei der Vermögensteuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Schulden vom Betriebsvermögen die Frage zu prüfen, ob Gesellschafterdarlehen echte Darlehen sind oder sich dahinter, wirtschaftlich gesehen, Stammeinlagen verbergen; in letzterem Falle darf ein Abzug nicht stattfinden.

Endlich sei noch auf die Vergünstigung des Schachtelprivilegs (§ 46 R.Bew.G.) hingewiesen, wonach über 25 v. H. liegende Beteiligungen einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Muttergesellschaft am Vermögen einer in der Form der juristischen Person betriebenen inländischen Tochtergesellschaft bei der Ermittlung des Betriebsvermögens in Abzug gebracht werden können. Das Schachtelprivileg greift jedoch nicht Platz, wenn das Vermögen der Muttergesellschaft nach der Summe der Steuerkurswerte bewertet wird.

Auch können vom Vermögen der Körperschaften Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke in Abzug gebracht werden, sofern die Verwendung der Rücklagen nach Substanz und Ertrag zu den genannten Zwecken gesichert ist (R.F.H. Bd. 23 S. 78).

Außerhalb des Betriebsvermögens gehören zu den am 1. Januar 1931 abzugsfähigen Schulden insbesondere Hypotheken-, Grund- und Darlehensschulden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Rückgriffsrechte. Außerdem ist noch auf den Dreimonatsabzug hinzuweisen, wonach abzugsfähig sind die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1930 bezogenen Gehälter, Löhne, Kapitalzinsen und ähnliche Bezüge, soweit diese am 1. Januar 1931 noch in Gestalt von Zahlungsmitteln, Bank- oder sonstigen laufenden Guthaben vorhanden sind.

2. Grundvermögen:

Die zum Reichsbewertungsgesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen befassen sich vor allem mit der Behandlung des Grundvermögens. Zum Grundvermögen gehört nach § 54 des Reichsbewertungsgesetzes der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile, insbesondere Gebäude und des Zubehörs, jedoch ohne Einbeziehung der zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, auch wenn diese wesentliche Bestandteile sind.

Für Betriebsgrundstücke ist der Einheitswert gesondert festzustellen und bei Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs in Ansatz zu bringen. Soweit Gebäude auf gemietetem Grund und Boden stehen, ist eine niedrigere Bewertung mit Rücksicht auf die zeitlich begrenzte Nutzungsdauer und den etwa vorhandenen Abbruchzwang bei Vertragsablauf (R.F.H. Bd. 19 S. 86) zulässig.

Bei der Bewertung bebauter Grundstücke wird zwischen zwangsbewirtschafteten und nicht zwangsbewirtschafteten Grundstücken unterschieden. Als zwangsbewirtschaftet gelten alle bebauten Grundstücke, die Betriebsgrundstücke inbegriffen, von denen am Stichtag jeweils mindestens 20 v. H. einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze ganz oder teilweise unterliegen. Ob diese Grenze erreicht ist, richtet sich nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete; denn die zwangsbewirtschafteten Grundstücke werden mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet, d. h. der Rohmiete, die für das Kalenderjahr 1931 nach dem Stand vom 1. Januar 1931 zu entrichten ist einschließlich der besonderen vom Mieter übernommenen Verpflichtungen. Nicht zur Jahresrohmiete gehören Vergütungen für Fahrstuhl, Warmwasserversorgung und Zentralheizung, soweit sie in der Miete enthalten sind. Für Preußen gelten zur Zeit folgende Sätze: Jahresrohmiete 121% der Friedensmiete, 12% Betriebskosten, nämlich 3% für Warmwasserversorgung, 2% für Fahrstuhl, 7% für Zentralheizung. Etwaige Hauszinssteuerermäßigungen für einzelne Mieter sind bei der Ermittlung der Jahresrohmiete unberücksichtigt zu lassen. Für eigengenutzte oder leerstehende Räume ist die am Stichtag erzielbare Jahresrohmiete einzusetzen.

Die Landesfinanzämter sind jedoch ermächtigt, an Stelle eines Vielfachen der Jahresrohmiete ein Vielfaches der Friedensmiete bei der Bewertung zugrunde zu legen. Dagegen ist die Bewertung nach dem Wehrbeitragswert fallen gelassen worden, mit Ausnahme für die Bewertung von Villen.

Auf Grund der Durchführungsbestimmungen haben die Landesfinanzämter für die Zwecke der Grundstücksbewertung